

Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

betreffend Ausgabenbewilligung für die Erweiterung und Sanierung der kommunalen Kläranlage ARA Basel der ProRhenno AG (Partnerschaftliches Geschäft)

2018/541

vom 12. Juli 2018

1. Ausgangslage

Am 30. Januar 2014 hiess der Landrat mit der Vorlage [2013/281](#) einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 2,3 Mio. zur Projektierung der Erweiterung der kommunalen Kläranlage ARA Basel durch die ProRhenno AG gut. Der Grosse Rat von Basel-Stadt stimmte der entsprechenden Vorlage und Ausgaben im Umfang von CHF 10,8 Mio. am 11. Dezember 2013 zu. Die in Kleinhüningen befindliche ARA Basel wird ebenso wie die Industriekläranlage ARA Chemie und die gemeinsame Klärschlamm-Verbrennungsanlage von der ProRhenno AG betrieben.

Die derzeitige Anlage der ARA Basel datiert aus dem Jahr 1982. Sie dient zur Reinigung der kommunalen Abwässer des Kantons Basel-Stadt und der sieben angeschlossenen Baselbieter Gemeinden Allschwil, Binningen, Birsfelden, Bottmingen, Münchenstein (Teil), Oberwil, Schönenbuch. Seit Längerem ist die dreissigjährige Anlage überlastet, und die gesetzlichen Richt- und Grenzwerte werden des Öfteren überschritten. Eine verfahrenstechnische Aufrüstung ist unumgänglich.

Mit der geplanten Erweiterung der ARA Basel soll die kommunale Kläranlage ARA Basel dem Stand der Technik angepasst werden. Die Anlage wird zudem mit einer Nitrifikations- / Denitrifikationsstufe für die Stickstoffreduktion und mit einer zusätzlichen Reinigungsstufe für die Reduktion von Mikroverunreinigungen erweitert. Damit können die gesetzlich geltenden Grenzwerte für die Einleitung von gereinigten Abwässern in ein Gewässer eingehalten werden. Zur Erreichung dieses Ziels muss die bestehende Anlage umgebaut und ergänzt werden. Mit dem Bau einer Faulungsanlage für den anfallenden Klärschlamm kann neu auch Biogas gewonnen und der Gesamtenergiebedarf der ARA Basel gesenkt werden.

Bei der Anlagendimensionierung wurde einerseits der erwarteten Bevölkerungsentwicklung Rechnung getragen. Andererseits wurde eine mögliche Übernahme von vorgereinigtem Abwasser der ARA Chemie berücksichtigt. Den Bundesvorgaben in Bezug auf die notwendigen Kapazitätsreserven wird damit Rechnung getragen.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Umweltschutz- und Energiekommission beriet die Vorlage an den Sitzungen vom 28. Mai und 4. Juni 2018 im Beisein von Regierungspräsidentin Sabine Pegoraro und Katja Jutzi, Generalsekretärin der BUD. Für Auskünfte standen an beiden Sitzungen Pascal Hubmann, Leiter und Gerhard Koch, Technischer Leiter AIB sowie Sabrina Iseli, Abteilung Recht BUD, zur Verfügung.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission liess sich durch die detailreichen, informativen Ausführungen der verantwortlichen AIB-Vertreter von der Notwendigkeit der Sanierung und Erweiterung der ARA Basel überzeugen. Die Anlage wird neu über eine Stufe zur Reduktion von Mikroverunreinigungen (MV-Stufe) erhalten, was gemäss revidiertem Gewässerschutzgesetz des Bundes ab einer gewissen Anlagengrösse unverzichtbar ist.

Ein Hauptthema bildeten in der Diskussion die mit der Sanierung und Erweiterung einhergehenden Optimierungen in Bezug auf die Reinigungsqualität und –kapazität der neuen Anlage. Es wurde von der Kommission positiv zur Kenntnis genommen, dass die gesetzlich verpflichtende Erstellung einer MV-Stufe vor allem der Entfernung von Medikamenten-, Hormon- und anderen Chemiemittelrückständen dient, welche in zunehmendem Mass als problematisch für die Wasserökologie eingestuft werden müssen. Im normalen, bisherigen Prozess können diese Substanzen nicht in ausreichender Weise reduziert werden, erklärten die Verwaltungsvertreter. Ihre Einflüsse auf die Umwelt sind nicht zu unterschätzen. Unter anderem konnte festgestellt werden, dass sich dadurch die Fischpopulation verändert. Dass mit der neuen Anlage zur Elimination von Mikroverunreinigungen ein zukunftsfähiges, innovatives Verfahren zur Anwendung kommt, wurde von der Kommission positiv vermerkt. Es handelt sich um eine Kombination aus Ozon- und Pulveraktivkohle (PAK). Das Verfahren befindet sich zurzeit auf der ARA Basel in der Testphase.

Begrüsst wurde von der Kommission auch, dass das Problem des Ammoniumstickstoffs angegangen wird. Die Anlage wird neu über eine Stufe zur Reduktion von Mikroverunreinigungen verfügen. Im Rhein und in den Meeren führt Stickstoff zur Überdüngung der Ökosysteme und zu übermässigem Algenwuchs. Dass auch Plastik respektive Mikroplastikteilchen zum grossen Teil – jedoch nicht ganz – durch Filtration entfernt werden können, wurde der Kommission auf Nachfrage bestätigt. Zur Reduktion von Mikroplastik gibt es aber keine gesetzliche Anforderung, wurde von Seiten AIB erklärt. Hingegen werden in Bezug auf die sogenannten Leitsubstanzen die gesetzlich geforderten 80% Elimination mit der neuen Anlage sicher und stabil erreicht.

Die Frage nach den Auswirkungen der Umrüstungs- und Ausbauarbeiten auf die bereits im Vorprojekt erwähnte Erhöhung der Abwassergebühren wurde von den Verwaltungsvertretern dahingehend beantwortet, dass sich die Gebühren, stetig ansteigend, bis ins Jahr 2027 um 50% erhöhen werden. Begründet wird dies mit dem derzeit anstehenden, grossen Innovationsschub nach Jahren sinkender Investitionen / Gebührensätze. Die heutige Gebühr von CHF 1,17 pro Kubikmeter wird sich konkret in den Jahren 2018 bis 2027 auf ca. CHF 1.80 bis CHF 1.90 erhöhen.

Von Kommissionsseite wurde positiv vermerkt, dass mit einer allfälligen späteren Beteiligung der Industrie die Betriebskosten reduziert werden könnten. Die Verwaltung ergänzte, dass es nicht nur aus wirtschaftlicher, sondern auch aus ökologischer Sicht sinnvoll wäre, das intern vorgereinigte Chemieabwasser, welches sehr viele Spurenstoffe enthält, anschliessend zur Elimination des Stickstoffs und der Mikroverunreinigungen in die grundsätzlich kommunale ARA Basel zu leiten. Dies war mit ein Grund für die entsprechenden Reserven bei der Dimensionierung der Anlage.

Eine Verpflichtung, Kapazitäten für die chemisch-pharmazeutische Industrie bereitzustellen, gibt es nach Auskunft der Verwaltungsverantwortlichen nicht. Zudem nimmt der Abwasseranteil der Industrie tendenziell ab. Sollte es nicht zur Beteiligung der Pharmachemie kommen, stünden die zusätzlichen Kapazitäten als Reserve zur Verfügung. Der AIB-Vertreter unterstreicht, dass die Auslegung der Anlage – unter Berücksichtigung der prognostizierten Zunahme der Einwohnerzahlen bis 2040 – in jedem Fall bis 2050/60 ausreicht.

Die Kommission zeigte sich einverstanden mit dem Bauprojekt und hob hervor, dass von Seiten Verwaltung spür- und ablesbare Anstrengungen zur Kostenminimierung unternommen wurden. Einige Verbesserungen und Optimierungsmöglichkeiten von Seiten AIB wurden in das definitive Bauprojekt übernommen. Unter Einhaltung aller Projektziele konnten so insgesamt Kostenminderungen von rund CHF 10,5 Mio. erreicht werden.

- *Redaktionelle Änderung in der Vorlage*

Von Seiten Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass in der Vorlage auf Seite 40 (Tabelle) die Innenauftragsnummer «700777» zweimal ersetzt werden muss durch die Nummer «701523».

Antrag an den Landrat

Die UEK beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

12.07.2018 / ble

Umweltschutz- und Energiekommission

Franz Meyer, Präsident

Beilage

Landratsbeschluss

Landratsbeschluss**betreffend Ausgabenbewilligung für die Erweiterung und Sanierung der kommunalen Kläranlage ARA Basel der ProRheno AG (Partnerschaftliches Geschäft)**

vom Datum wird von der LKA eingesetzt!

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für den Bau einer Anlage zur Reduktion von Stickstoffverbindungen, zur Reduktion von Mikroverunreinigungen und zum Bau einer Faulung in der kommunalen Kläranlage ARA Basel der ProRheno AG werden einmalige Ausgaben in Höhe von 44,26 Mio. Franken (exkl. Mehrwertsteuer) bewilligt.
Nachgewiesene Lohn- und Materialpreisänderungen gegenüber der Preisbasis 01. April 2017 werden bewilligt.
2. Der Beschluss des Landrats gilt unter dem Vorbehalt, dass der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt den auf diesen Kanton entfallenden Kostenanteil gutheisst.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt gemäss § 31 Absatz 1, Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Die Landschreiberin: